

Bezirksgericht Pfäffikon

Einzelgericht Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG220027-H / U2

Mitwirkend: Bezirksrichter MLaw T. Kazik
Gerichtsschreiberin MLaw F. Benz

Urteil vom 28. November 2024

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland, ref A-3/2019/10038107, Weiherallee 15,
Postfach, 8610 Uster, vertreten durch STAIN lic. iur. A. Marxer,
Anklägerin

sowie

1. Jolanda Spiess, geboren 26. November 1980, von Zürich, [REDACTED]
[REDACTED] Zug,
2. Reto Spiess, geboren [REDACTED]
[REDACTED] Zug,

Privatkläger

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Martin Steiger, Steiger Legal AG, Flo-
rastr. 1, 8008 Zürich

gegen

[REDACTED], geboren [REDACTED], von [REDACTED], Sohn des [REDACTED]
[REDACTED] und der [REDACTED] geb. [REDACTED], verheiratet mit [REDACTED] geb. [REDACTED]

[REDACTED]
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Valentin Landmann, Landmann
Rechtsanwälte AG, Möhrlistr. 97, Postfach 6047, 8050 Zürich

betreffend **Pornografie etc.**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 21. November 2022 ist diesem Urteil in Kopie beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 21)

Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers RA Dr. iur V. Landmann und dessen Substitut MLaw L. Himmelreich, der Beschuldigte im Verfahren GG220028-H sowie die Privatklägerin 1 in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. HSG M. Steiger.

Anträge:

der Anklagebehörde (act. D2/29):

- Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift
- Bestrafung mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 60.00 (entsprechend CHF 10'800.00) sowie einer Busse von CHF 600.00
- Vollzug der Geldstrafe
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 4'868.35)

der Privatklägerin 1 (act. 122):

1. Es seien die Beschuldigten gemäss den Anklagen der Staatsanwaltschaft See / Oberland schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Es sei der Antrag auf sofortige Aufhebung des Schweigegebots gutzuheissen, und dabei sei die Beschwerdeantwort des Rechtsvertreters des Beschuldigten [REDACTED] im Beschwerdeverfahren am Obergericht des Kantons Zürich als verspätet aus dem Recht zu weisen.
3. Es seien allfällige Anträge der Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] auf Entschädigung und / oder auf eine Kostenaufgabe zu Lasten der Privatklägerin 1 abzuweisen, sofern darauf einzutreten ist.

4. Es seien die Beschuldigten [] und [] unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Privatklägerin 1 jeweils Genugtuung in Höhe von CHF 15'000.00 zuzüglich 5.0% ab 1. Juli 2022 zu leisten, eventualiter unter Aufteilung zwischen den Beschuldigten [] und [] nach richterlichem Ermessen.
5. Es seien die Beschuldigten [] und [] unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Privatklägerin 1 für ihre Aufwendungen im Verfahren mit Verweis auf die heute eingereichte Leistungsabrechnung eine angemessene Entschädigung zu leisten, eventualiter unter Aufteilung zwischen den Beschuldigten [] und [] nach richterlichem Ermessen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) solidarisch zu Lasten der Beschuldigten [] und [] und / oder der Staatskasse.

des Beschuldigten (act. 117):

1. Der Beschuldigte sei vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Die Zivilforderungen der Privatklägerschaft seien vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Eventualiter seien die Zivilforderungen der Privatklägerschaft auf den Zivilweg zu verweisen.
3. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien anteilmässig der Privatklägerin 1 aufzuerlegen und auf die Staatskasse zu nehmen.
4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss eingereichter Honorarnote seien ohne Rückforderungsvorbehalt inkl. Mehrwertsteuer auf die Staatskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 21. November 2022 wurde das vorliegende Verfahren beim hiesigen Gericht eingeleitet (act. D2/29).
2. Es wurden – soweit in der Sache relevant und nach diversen prozessualen Vorgängen, u.a. ein Beschwerdeverfahren vor Obergericht betreffend Schweigegebot – die Parteien mit Verfügung vom 16. Januar 2024 zur Hauptverhandlung auf den 14. Mai 2024 vorgeladen. Dem Beschuldigten wurde dabei Frist angesetzt, um zur Aufhebung des Schweigegebots sowie zu den im Recht liegenden Beweisanträgen Stellung zu nehmen. Weiter wurde der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um die Zivilansprüche zu beziffern und zu begründen (act. 43). In der Folge ging eine entsprechende Stellungnahme des Beschuldigten mit Datum vom 8. Februar 2024 (act. 60) sowie die Bezifferung und Begründung der Zivilansprüche der Privatklägerin vom 8. Februar 2024 (act. 58 und 59) beim hiesigen Gericht ein.
4. Zur Hauptverhandlung vom 14. Mai 2024 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers RA Dr. iur. V. Landmann, der Beschuldigte im Verfahren GG220028-H sowie die Privatklägerin 1 in Begleitung ihres Rechtsvertreters lic. iur. M. Steiger persönlich (Prot. S. 10). Der Beschuldigte verliess indessen den Gerichtssaal noch während der Verhandlung entgegen der gerichtlichen Anweisung (Prot. S. 16), weswegen die Verhandlung abgebrochen werden musste, da die Vorfragen noch nicht geklärt waren (Art. 340 lit. c StPO e contrario). Entsprechend wurden die Parteien mit Verfügung vom 12. Juni 2024 erneut zur Hauptverhandlung auf den 7. August 2024 vorgeladen (act. 92).
5. In der Folge ersuchte der Beschuldigte um Verschiebung der Verhandlung (act. 108 und 109). Diesem Gesuch wurde entsprochen.
6. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 wurden die Parteien zu einer neuerlichen Hauptverhandlung auf den 13. November 2024 vorgeladen (act. 111 und 112). Zur

Hauptverhandlung vom 13. November 2024 erschienen die Parteien jeweils erneut mit ihren in obiger E. 4 genannten Rechtsvertretern (Prot. S. 21).

7. Nach Durchführung der Hauptverhandlung verzichteten die Parteien auf eine mündliche Eröffnung des Urteils (Prot. S. 60). Die Urteilsberatung und -fällung erfolgte anschliessend am 28. November 2024 (Prot. S. 62) und der Entscheid wurde den Parteien im Sinne von Art. 84 Abs. 3 StPO im Dispositiv zunächst in unbegründeter Form schriftlich eröffnet (act. 128).

8. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 meldete der Beschuldigte im Verfahren GG220028-H, mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 der Beschuldigte und mit Eingabe vom 13. Dezember 2024 die Privatklägerin 1 innert Frist Berufung beim hiesigen Gericht an und verlangten damit jeweils die Begründung des Urteils (act. 130-132).

9. Soweit die Parteien als Beweisanträge beantragt haben, dass verschiedene Urkunden zu den Akten zu nehmen seien, so wurde diesen bereits faktisch entsprochen und sämtliche Urkunden zu den Akten genommen. Betreffend weitergehende Beweisanträge ist deren Erkenntnismehrwert für das vorliegende Verfahren nicht ersichtlich, sodass diese Beweise nicht abzunehmen sind. Namentlich erscheint die Zeugenbefragung von [REDACTED] beantragt von der Privatklägerin (act. 56), als nicht nötig, da bereits unabhängig davon die Miturheberschaft des Beschuldigten und des Beschuldigten des Verfahrens GG220028-H erstellt ist, wie zu zeigen sein wird. Betreffend die beantragte Befragung von [REDACTED] ebenfalls beantragt von der Privatklägerin 1 (act. 54), ist zu sagen, dass die Privatklägerin 1 diese Beweisabnahme bloss mit der Begründung beantragt, dass [REDACTED] Auskunft über einen bestimmten Freund des Beschuldigten, bei dem es sich mutmasslich um den Beschuldigten im Verfahren GG220028-H handle, Auskunft geben bzw. diesen identifizieren könne (act. 54 S. 2); da dies demnach nicht den Beschuldigten des vorliegenden Verfahrens betrifft und auch nicht die Frage des diesem vorgeworfenen Vorgangs betreffend Anstiftung zum Hacking, ist auch von dieser Beweisabnahme abzusehen. Eine Anordnung im Dispositiv erübrigt sich aufgrund der Mitanfechtbarkeit im Rahmen der Berufung.

II. Sachverhalt inkl. Verjährungsfrage

1. Anklagevorwurf

1.1. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland wirft dem Beschuldigten die in der Anklageschrift vom 21. November 2022 (vgl. act. D2/29) wiedergegebenen Sachverhalte (Dossier 1 [Verleumdung, eventualiter üble Nachrede, Beschimpfung], Dossier 2 [Verleumdung, eventualiter üble Nachrede und Beschimpfung, Pornografie, Widerhandlung gegen das URG], Dossier 3 [Drohung], Dossier 4 [versuchte Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung], Dossier 5 [Nötigung {Stalking}] und Dossier 6 [Ungehorsam gegen amtliche Verfügung]) vor.

1.2. Zusammengefasst wird ihm konkret vorgeworfen, einerseits auf seinem Facebook-Profil durch diverse Nachrichten die Privatklägerin 1 in ihrem Ruf geschädigt zu haben (act. D2/29 S. 2-4). Andererseits soll er zusammen mit dem Beschuldigten des Verfahrens GG220028-H die Internetseite 'www.shameleaks.com' registriert und dort diverse für die Privatklägerschaft ehrverletzende Bilder sowie entsprechende Textpassagen für jeden Internetnutzer einsehbar veröffentlicht zu haben. Ausserdem soll er auf dieser Internetseite auch teils pornografische Bilder veröffentlicht haben, dies unter Verletzung der Urheberrechte der Privatklägerin 1 (act. D2/29 S. 5-9). Weiter soll er der Privatklägerin 1 via eine Facebook-Seite gedroht (act. D2/29 S. 10), jemanden zur Beschaffung der Daten des Facebook-Accounts der Privatklägerin angestiftet (act. D2/29 S. 11 f.) und die Privatklägerin durch Stalking genötigt haben (act. D2/29 S. 13-14). Schliesslich soll er durch einen an die Privatklägerin gerichteten Beitrag auf seiner Facebook-Seite gegen ein gerichtliches Kontaktverbot verstossen haben (act. D2/29 S. 15).

2. Standpunkt des Beschuldigten

2.1. In puncto Verleumdung, eventualiter üble Nachrede und Beschimpfung bringt der Beschuldigte im Wesentlichen vor, dass sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Vorwürfe verjährt seien (vgl. act. 117, S. 2 f.).

2.2. In Bezug auf den Pornografievorwurf ist der Beschuldigte der Meinung, dass es sich bei den entsprechenden Abbildungen um "Softpornos" handle – insbesondere weil sie zensiert wurden – und demnach nicht unter den Tatbestand von Art. 197 StGB fallen (vgl. act. 117, S. 5 f.). Ebenso bringt der Beschuldigte vor, für den Inhalt und den Betrieb der Webseite "shameleaks.com" nicht verantwortlich zu sein (act. 117, S. 6).

2.3. Betreffend die ihm vorgeworfene Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz (URG) vertritt der Beschuldigte die Auffassung, dass es an einem direkten Beweis fehle, welcher den Beschuldigten mit der Webseite "shameleaks.com" hinreichend in Verbindung bringen würde (act. 117, S. 7).

2.4. Im Rahmen der Drohung wirft der Beschuldigte ein, dass der auf einer Facebook-Seite veröffentlichte Text weder an die Privatklägerin 1 gerichtet, noch darin in irgendeiner Art und Weise ein Übel in Aussicht gestellt werde, das vom Beschuldigten abhängig wäre (act. 117, S. 7).

2.5. Betreffend die versuchte Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, dass es an der notwendigen Authentizität der massgeblichen Beweismittel fehle und die angeblichen E-Mail-Nachrichten nicht hinreichend einen strafbaren Versuch belegen – mithin nicht den letzten entscheidenden Schritt der Tatausführung darstellten (act. 117, S. 9 f.).

2.6. Zum Nötigungsvorwurf äussert sich der Beschuldigte dahingehend, als dass das ihm vorgeworfene Verhalten zu keiner Zeit direkt an die Privatklägerin 1 gerichtet gewesen sei; er mithin zu keinem Zeitpunkt den direkten Kontakt zur Privatklägerin 1 aufgesucht habe (act. 117, S. 12 f.).

2.7. Schliesslich ist der Beschuldigte in Bezug auf den Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen der Meinung, dass es nicht zu einer Verletzung des Kontaktverbots kommen konnte, da eine physische Kontaktaufnahme zur Privatklägerin 1 nie erfolgt sei (act. 117, S. 14).

3. Frage der Verjährung der Ehrverletzungsdelikte

3.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten u.a. als mehrfache Verleumdung im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB, eventualiter als mehrfache üble Nachrede im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB, eventualiter als mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB.

3.2. Der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung ist in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 129 IV 49 E. 5.4; 116 IV 80 E. 2a; BGer 6B_479/2013 vom 30. Januar 2014 E. 2.1 m.w.H.).

3.3. Gemäss Art. 178 Abs. 1 StGB gilt mit Blick auf Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 - 177 StGB) eine verkürzte Verjährungsfrist von bloss vier Jahren.

3.4. Ehrverletzungsdelikte sind keine Dauerdelikte, sondern Zustandsdelikte. Der Beginn des Fristenlaufs richtet sich folglich nach Art. 98 lit. a StGB und beginnt mit der Ausführung jeder einzelnen strafbaren Äusserung bzw. Handlung, insbesondere etwa der Veröffentlichung eines ehrverletzenden Textes (BGE 93 IV 93 E. 2 f.; BGer 6B_67/2007 vom 2. Juni 2007; E. 4.2; BGE 134 IV 297, E. 4.2; 122 IV 62, E. 2a; BSK StGB-ZURBRÜGG, Art. 98 N 7).

3.5. Nach der Rechtsprechung beginnt die Verjährung bei wiederholten Angriffen auf die Ehre für jede einzelne Äusserung jeweils zum Zeitpunkt ihrer Vornahme (BGE 119 IV 199, E. 2). Die vom Beschuldigten zwischen dem 1. April 2019 und April 2020 getätigten Äusserungen sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich gesondert – mithin selbständig – zu betrachten. Eine natürliche Handlungseinheit, welche eine andere rechtliche Würdigung zulassen könnte, ist lediglich dann anzunehmen, wenn mehrere Ehrverletzungen in einem einheitlichen Kontext, etwa in demselben Text oder in äusserst kurzen zeitlichen Abständen, erfolgen (vgl. BGE 131 IV 83, E. 2.4.5; BSK StGB-RIKLIN, Art. 178 N 5).

3.6. Die fraglichen Äusserungen gemäss Anklageschrift datieren vom 21. Mai 2019, 27. Mai 2019, 10. Juni 2019, 11. Oktober 2019 sowie 2. April 2020 und stellen offensichtlich jeweils eigenständige Handlungen und potenzielle Ehrverletzungsdelikte dar, für welche die Verjährung gemäss Art. 98 lit. a StGB jeweils am Folgetag nach der Veröffentlichung zu laufen begann (vgl. auch BGE 107 Ib 74, E. 3).

3.7. Es ist alsdann festzuhalten, dass die Frist nicht durch den Eintritt eines Erfolges verlängert wird. Vielmehr verbleibt es dabei, dass die Verjährungsfrist für die betreffenden Delikte mit der Handlung selbst beginnt. Auch wenn der unrechtmässige Zustand eine gewisse Dauerwirkung entfalten könnte bzw. effektiv tut, liegt dennoch wie gezeigt kein Dauer-, sondern ein Zustandsdelikt vor. Der dem entgegenstehenden Ansicht der Privatklägerin 1 (vgl. act. 122 S. 20 f.) ist angesichts dieser klaren Rechtsprechung nicht zu folgen.

3.8. Daraus folgt, dass die Verjährung hinsichtlich der gemäss Anklageschrift veröffentlichten Textpassagen auf dem Facebook-Profil des Beschuldigten und auf shameleaks.com bereits eingetreten ist. Das hiesige Gericht hat folglich mit Blick auf diese Vorwürfe das Verfahren einzustellen. Auf eine weitergehende Auseinandersetzung in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht mit Blick auf diese Vorwürfe ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu verzichten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es beim u.a. noch verbleibenden Vorwurf der Pornografie sowie auch der Nötigung gleich wie bei den vorgeworfenen (aber wie gezeigt an sich nicht mehr zu behandelnden bzw. verfolgenden) Ehrverletzungsdelikten um die Frage der Urheberschaft hinsichtlich Publikationen auf www.shameleaks.com geht, sodass Überschneidungen im Rahmen der Würdigung unumgänglich sind. Festzuhalten ist aber klar, dass ungeachtet der nachfolgenden (unverhinderbaren Mit-) Würdigung mit Bezug auf die vorgeworfenen Ehrverletzungsdelikte angesichts der zu erfolgenden Einstellung die Unschuldsvermutung gilt und die Einstellungsverfügung, so rechtskräftig, einem diesbezüglichen Freispruch gleichkommt (Art. 320 Abs. 4 StPO).

4. Allgemeine Grundsätze der Sachverhaltserstellung

4.1. Die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe werden von diesem durchgängig bestritten. Betreffend die Vorwürfe der Pornografie und der Urheberrechtsverletzung geht es dabei v.a. auch um die den Sachverhalt betreffende Frage, ob dem Beschuldigten eine (Mit-) Beteiligung an der Webseite "shameleaks.com" sowie den darauf erfolgten Veröffentlichungen mit rechtsgenügender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann oder nicht. Dies ist im Nachfolgenden zu prüfen. Betreffend die übrigen Vorwürfe betreffen die Einwände hauptsächlich die rechtliche Würdigung, weshalb diese an jener Stelle zu behandeln sind.

4.2. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten gewonnen Überzeugungen als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Ist der Beschuldigte nicht geständig und äussert er andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) aufgrund aller in Betracht fallender Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten und das Gericht hat von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Unüberwindbare Zweifel sind solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. BGer 6B_850/2018 E. 1.1.2 vom 1. November 2018).

4.3. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so ist anhand sämtlicher Umstände, die aus den Akten ersichtlich sind, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Steht Aussage gegen Aussage, so bedeutet dies also nicht, dass der Beschuldigte schon aus diesem Grund nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* freigesprochen werden muss. Vielmehr ist auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen abzustellen. Diese sind einer Analyse bzw. einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Nur wenn weder in der einen noch

in der anderen Richtung eine Überzeugung zu gewinnen ist, hat das Gericht im Zweifel für den Beschuldigten zu entscheiden (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985], S. 53 ff.).

4.4. Bei der Aussagewürdigung ist zwischen der Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen zu unterscheiden. Kriterien zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Person sind nebst der prozessualen Stellung ihre wirtschaftlichen Interessen am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem ihre persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt allerdings untergeordnete Bedeutung zu. So ist bei der Würdigung insbesondere auf den materiellen Gehalt der Aussagen abzustellen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen hängt zunächst einmal davon ab, ob die Aussagen grundsätzlich überprüfbar sind (formelle Validität), ob sie mit anderweitig im Verfahren erhobenen Fakten übereinstimmen/in Einklang zu bringen sind (externe Validität) und ob sie in sich konsistent sind (interne Validität). Schliesslich vermag auch die inhaltliche Analyse der einzelnen Aussagen auf das Vorliegen von Realitätskriterien und Lügensignalen Anhaltspunkte für deren Glaubhaftigkeit zu liefern. Dabei ist zu prüfen, ob die Sachverhaltsdarstellungen in wesentlichen Punkten Widersprüche erhalten, ob ihr Kerngehalt stimmig und ihr Ablauf logisch und schlüssig, sowie ob sie – soweit möglich – anhand objektiver Umstände verifizierbar sind. Zu achten ist insbesondere auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, Über- oder Untertreibungen, das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien sowie das Fehlen von Lügensignalen (BENDER, a. a. O., S. 53 ff.).

5. Beweismittel

5.1. Die Anklage stützt sich in Bezug auf die noch zu beurteilenden Vorwürfe der Pornografie und Widerhandlung gegen das URG, der Drohung, der versuchten Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung, der Nötigung (Stalking) sowie des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung zum Einen auf die eingereichten Unterlagen und Aussagen der Privatklägerschaft (act. D2/3/4; D2/4/1-5; D2/3/2; D2/7/1-7; D4/1-2 sowie D5/1).

5.2. Alsdann liegt eine von der Staatsanwaltschaft See/Oberland schriftlich delegierte Befragung an die Zürcher Kantonspolizei des Beschuldigten und des Beschuldigten im Verfahren GG220028-H vom 15. Juli 2021 (act. D2/8; D2/9/1-11) sowie diverse weitere polizeiliche Einvernahmen der Privatklägerin 1 vom 22. Mai, 20. September 2022 (siehe act. D2/10/1-3) und des Privatklägers 2 vom 21. September 2022 (siehe act. D2/10/4) sowie des Beschuldigten vom 15. Juli, 20. und 21. September 2022 (vgl. act. D2/10/6, 10 und 12) bei den Akten. Die Eingaben und Unterlagen des Beschuldigten (siehe insb. act. D2/24/1) liegen ebenfalls bei den Akten. Relevant ist alsdann auch die Konfrontationseinvernahme des Beschuldigten und des Beschuldigten im Verfahren GG220028-H vom 20. September 2022 (act. D2/10/7).

5.3. Auf die weiteren Beweismittel wird einzugehen sein, soweit sich daraus wesentliche be- oder entlastende Momente ergeben.

6. Beweiswürdigung

6.1. Glaubwürdigkeit der Parteien

Die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist mit der gebotenen Vorsicht zu bewerten. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Beschuldigter dazu neigt, seine Darstellung der Ereignisse so zu gestalten, dass sie einer Verurteilung entgegenwirkt; dies kann potenziell ein Motiv für eine objektiv unzutreffende oder verzerrte Aussage darstellen. Gleichzeitig ist jedoch auch den Eingaben der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft mit kritischem Blick zu begegnen, da diese nicht selten darauf abzielen, die eigene Position vorteilhaft zu präsentieren und den Sachverhalt in einem Licht darzustellen, das die Ansprüche oder Interessen insbesondere der Privatklägerschaft stützt. Einseitige Darstellungstendenzen sind daher in allen Parteien angelegten Motivationen inhärent und bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Ohnehin aber ist im Rahmen der Beweiswürdigung – wie erwähnt – nicht die Glaubwürdigkeit der Befragten, sondern die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen von primärer Bedeutung, weshalb diese nachfolgend zu analysieren sind.

6.2. Einvernahmen und Aussagen des Beschuldigten

6.2.1. Im Rahmen der Einvernahme zur Sache vom 15. Juli 2021 (act. D2/10/6) äusserte sich der Beschuldigte auf die Frage, ob er bei der Veröffentlichung von Beiträgen auf der Webseite "shameleaks.com" beteiligt sei, wie folgt: "[...] Ich bin bei "Shameleaks" beteiligt [...]." (act. D2/10/6 S. 1 F/A 2) und auf die Frage, wie sein Facebook-Account laute: "[...] Ich wäre froh, wenn die Gegenpartei nicht erfahren würde, dass ich bei "shameleaks" beteiligt bin." (act. D2/10/6 S. 3 F/A 15) und "Alles, was auf "shameleaks" ist [...] ist mit Fakten belegt" (act. D2/10/6 S. 13 F/A 16). Alsdann erwiderte er auf die erneut gestellte Frage, was er denn mit der Internetseite "www.shameleaks.com" zu tun habe, folgendes: "Ich bin nur beteiligt." und auch "Alles was auf Shameleaks [...] ist, beruht auf Beweisen, auf der Einstellungsverfügung etc. Es ist belegt, wann sie [gemeint ist die Privatklägerin 1] lügt. Auf Shameleaks ist alles dokumentiert mit entsprechenden Tweets. Es ist einfach Zeit, dass die Wahrheit ans Licht kommt [...]" (act. D2/10/6 S. 6F/A 35). In den weiteren Einvernahmen (vgl. insb. act. D2/10/10 und act. D2/10/12) macht der Beschuldigte mehrheitlich von seinem Aussageverweigerungsrecht im Sinne von Art. 158 StPO Gebrauch.

6.2.2. Diese Äusserungen des Beschuldigten im Rahmen der Einvernahme vom 15. Juli 2021 zeigen bereits klar auf, dass eine Beteiligung an der Webseite "shameleaks.com" als gegeben erscheint. Der Beschuldigte gibt explizit an: "Ich bin bei Shameleaks beteiligt." und äussert zudem den Wunsch, dass die Gegenpartei nicht von seiner Beteiligung erfahren möge. Diese Aussage belegt persönliches Engagement, das weit über eine blossе Kenntnis der Plattform hinausgeht.

6.2.3. Darüber hinaus betont der Beschuldigte wiederholt, dass die auf der Webseite veröffentlichten Inhalte mit Fakten belegt seien und der Wahrheit dienen. Durch diese Verteidigung der Inhalte wird implizit eine Identifikation mit der Webseite sowie deren Zweck erkennbar.

6.2.4. Es zeigt sich, dass allein schon aufgrund der Aussagen des Beschuldigten seine Beteiligung und Urheberschaft hinsichtlich der Veröffentlichungen auf shameleaks als höchstwahrscheinlich anzusehen ist.

6.3. Diverse E-Mail-Korrespondenzen

6.3.1. Hinzu kommt die diverse E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H – jeweils erkennbar an ihren Namen in den Mailadressen und auch deshalb, da sie ihre Urheberschaft dieser Mails nicht abgestritten haben – in Bezug auf shameleaks (siehe act. D2/12). In der E-Mail-Korrespondenz vom 15. August 2019 schrieb der Beschuldigte dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H u.a. Folgendes: "spendeaufruf [...] könnte man mit Kommentar veröffentlichen auf [...] Shameleaks." (act. D2/12 S. 28). Auf die Nachricht des Beschuldigten im Verfahren GG220028-H vom 30. Juli 2019, in welcher jener dem Beschuldigten einen Link von "srf.ch" zukommen liess und anmerkte: "Wäre doch mal wieder ein Beitrag für Shameleaks, wir müssen ja selber dazu keine Kommentare schreiben!", antwortete der Beschuldigte wie folgt: "Ja sehr gut. Mache ich. Wir könnten natürlich schreiben, spiess konnte einfach nicht nein sagen in der besagten Nacht [...]. Nein natürlich kommentarlos." (act. D2/12 S. 35). Auch auf eine weitere Kontaktaufnahme des Beschuldigten im Verfahren GG220028-H vom 18. Mai 2019 betreffend die Veröffentlichung eines Logos auf "shameleaks.com", antwortet der Beschuldigte: "Habe es veröffentlicht." (act. D2/12 S. 38). Gleichentags liess der Beschuldigte den Beschuldigten im Verfahren GG220028-H alsdann per E-Mail wissen: "Wyss war heute wieder kurz online hat mir unsere Meldezentrale geschrieben". Der Beschuldigte liess dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H weiter diverse Titelvorschläge für einen auf "shameleaks.com" zu veröffentlichenden Beitrag zukommen. Das ergibt sich aus dem Folgenden: "Das rot geschriebene unter dem Text, auch veröffentlichen?" (act. D2/12 S. 39) und "Hier ein paar Vorschläge. Man kann noch Änderungen vornehmen." (act. D2/12 S. 39 f.). Am 13. Juni 2019 erfragte der Beschuldigte den Beschuldigten im Verfahren GG220028-H sodann: "Der ist wirklich genial. Soll ich den Veröffentlichen auf shameleacks?" (act. D2/12 S. 41).

6.3.2. Eine längere E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H vom 30. Mai 2019 lautet alsdann wie folgt: "[...] Ich muss schauen das ich den privaten Laptop nach Hause nehme. Habe im Geschäft noch einen fürs Geschäft. Shameleaks mache ich auf Privatem. Wenn

mal eingebrochen wird in meiner Praxis ist er weg. Wenn wir vom schlimmsten ausgehen und du oder ich von Spiess angezeigt werden weil der Verdacht auf uns fällt wegen Shameleaks, und die Polizei mein Geschäft durchsucht, dann wird man nur den Geschäftlichen finden [...]" (act. D2/12 S. 43). Am 11. Juni 2019 schrieb der Beschuldigte dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H: "[...] Jetzt wird es schwierig, was bei Shameleaks über die Uni zu Posten, da weiss der Bieri gleich das du verwickelt bist mit Shameleaks [...]" (act. D2/12 S. 46). In einer längeren E-Mail-Korrespondenz vom 8. Juli 2019 liess der Beschuldigte den Beschuldigten im Verfahren GG220028-H sodann wissen: "[...] Du kannst dann sagen es wäre meine und du hättest es nur korrigiert da ich nicht gut bin im Deutsch. Der Admin wird sie dir nie beweisen können, da ich der bin. Abwarten." (act. D2/12 S. 50) und am 6. August 2019 schrieb der Beschuldigte dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H: "[...] hat sie mich gebeten den Kommentar zu löschen. Das habe ich gemacht. Aber bei shameleaks werde ich dies nicht tun [...]" (act. D2/12 S. 51).

6.3.3. Diese diverse E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H lässt darauf schliessen, dass der Beschuldigte nicht nur über die Webseite informiert war, sondern aktiv in deren Betrieb und Entscheidungsprozesse eingebunden war, insbesondere den dortigen Veröffentlichungsvorgang. Die E-Mail vom 15. August 2019, in der der Beschuldigte vorschlägt, einen Spendenaufruf auf der Webseite zu veröffentlichen, belegt eine aktive und ganz grundlegende Mitwirkung an inhaltlichen Entscheidungen bezüglich der Webseite. Auch die weiteren E-Mails, wie jene vom 30. Juli 2019, in der der Beschuldigte auf eine Anregung hin zustimmt, einen Beitrag zu erstellen oder zu veröffentlichen, zeigen eine unmittelbare Verantwortung und Einflussnahme auf die Inhalte von "shameleaks.com". Seine Aussage „Ja sehr gut. Mache ich.“ belegt dabei seine operative Rolle.

6.3.4. Aus den vorliegenden E-Mails geht demnach hervor, dass der Beschuldigte nicht nur über eine passive Verbindung zu "shameleaks.com" verfügte, sondern vielmehr in erheblichem Masse administrative, strategische und operative Tätigkeiten ausübte. Es wird damit belegt, dass der Beschuldigte eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Ausführung der Tätigkeiten der Plattform innehatte und eine

tiefe Verstrickung in die Leitung und Organisation der Website vorlag, was – und allein das ist hier interessierend – a maiore ad minus demnach insbesondere für die Publikation der mutmasslichen pornografischen Bilder gilt.

6.3.5. In ihrer Gesamtheit belegt damit neben den Aussagen des Beschuldigten selber auch diese Mailkorrespondenz die Urheberschaft des Beschuldigten an den Veröffentlichungen auf "shameleaks.com" und - dies ergibt sich sehr deutlich aus der Mailkorrespondenz - dies punkto Planung und Durchführung in enger und gleichwertiger Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H.

6.4. Aussagen des Beschuldigten im Verfahren GG220028-H

Aus den diesbezüglichen Aussagen ergeben sich ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit jener Aussagen jedenfalls keine entlastenden Momente für den Beschuldigten, weshalb auf eine Würdigung verzichtet werden kann.

6.5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus der Gesamtschau der vorstehend dargestellten Beweismittel und auch mit Blick auf die gesamten Akten kein Zweifel bleibt, dass der Beschuldigte in wesentlicher Weise an der Webseite "shameleaks.com" beteiligt war und mithin diese Internetseite registriert sowie dort die anklagegemässen Veröffentlichungen, insbesondere die mutmasslich pornografischen Bilder, vorgenommen hat. Seine Aussagen und insbesondere auch die Inhalte der Mail-Nachrichten belegen, dass der Beschuldigte sowohl operativ als auch strategisch in die Gestaltung und Verwaltung der Webseite eingebunden war. Insbesondere die Selbstzuschreibung als Administrator sowie die Kommunikation über technische und inhaltliche Aspekte der Webseite sprechen für eine aktive Mitwirkung. Der Beschuldigte hat sich in den Korrespondenzen wiederholt auf seine eigene Verantwortung bezogen, Inhalte erstellt, bearbeitet oder veröffentlicht und mit dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H abgestimmt, sodass anklagege-

mäss die Internetseite "shameleaks.com" klarermassen von diesen beiden Beschuldigten in gemeinsamer Planung und Durchführung betrieben wurde. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift gesamthaft ist damit als erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Pornografie (Dossier 2)

1.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten alsdann als pornografisch im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB. Die Verteidigung hingegen erachtet die Bilder bloss als "Softpornos", die nicht unter diese Bestimmung zu subsumieren seien (act. 117 S. 5).

1.2. Art. 197 Abs. 1 StGB bestimmt, dass wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

1.3. Die Vorschrift bezweckt den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher (Botschaft, BBl 1985 II, S. 1089). Strafbar ist jede Handlung – sei es im privaten oder öffentlichen Bereich –, durch die unter 16-jährigen Personen bewusst die Möglichkeit eingeräumt wird, in Kontakt mit pornografischen Inhalten zu kommen. Dabei ist es unerheblich, ob die jugendliche Person tatsächlich Kenntnis vom pornografischen Inhalt erlangt (DONATSCH in: DONATSCH [Hrsg.] Strafrecht III, 11. Auflage, Zürich 2018, S. 574; BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 33).

1.4. Der Begriff der Pornografie setzt zwei wesentliche Merkmale voraus. Erstens müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv darauf ausgelegt sein, den Konsumenten sexuell zu erregen (DONATSCH, a.a.O., S. 571; BGE 131 IV 64). Zweitens muss die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgelöst werden, dass die dargestellten Personen zu blossen Sexualobjekten degradiert werden, die verfügbar erscheinen (BGE 133 IV 31 E. 6.1.1; DONATSCH, a.a.O., S. 571). Diese Darstellung vergrößert das sexuelle Verhalten und rückt es aufdringlich in den Vordergrund, wodurch es sich von rein erotischen oder

ästhetischen Inhalten abgrenzt (Botschaft, BBl 1985 II, S. 1089; DONATSCH, a.a.O., S. 571). Pornografie ist demnach durch explizite und aufdringliche Darbietungen gekennzeichnet, die aus jedem realistischen Zusammenhang gerissen sind und eine übersteigerte, auf sich selbst konzentrierte Sexualität zum Gegenstand haben (PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 197 N 4). Dies unterscheidet Pornografie klar von erotischen Inhalten, die gegebenenfalls auch Sexualität abbilden, jedoch keine aufdringliche und ausschliesslich auf Erregung ausgelegte Zielrichtung verfolgen. Massgebend ist stets der Gesamteindruck. So können explizite Sexszenen innerhalb eines umfassenderen und nicht darauf beschränkten Kontextes, etwa in einem Spielfilm, nicht als pornografisch gewertet werden (PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 197 N 5).

1.5. In Ergänzung der Botschaft ist festzustellen, dass die Darstellung keine fortschreitende Steigerung der Sexualität zeigen muss, wie beispielsweise den Orgasmus, um als pornografisch eingestuft zu werden. Vielmehr genügt die aufdringliche und übersteigerte Darstellung sexueller Handlungen, die jede andere Bedeutung vermissen lässt (Botschaft BBl 1985 II, S. 1089 e contrario; BSK StGB-ISEN-RING/KESSLER, Art. 197 N 14b). STRATENWERTH /BOMMER betonen in diesem Zusammenhang, dass nur die primitive Darstellung sexueller Akte, die den Menschen zum blossen Geschlechtswesen erniedrigt, als pornografisch einzustufen ist (STRATENWERTH / BOMMER in: STRATENWERTH / BOMMER [Hrsg.], Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Auflage, Zürich 2022, § 10 N 5). Die Darstellungen müssen, anders ausgedrückt, eine krude und vulgäre Präsentation von Sexualität zeigen, oft ohne Kontext oder Bedeutung. Solche Darstellungen bestehen häufig aus der Aneinanderreihung von Akten, die ausschliesslich sexuelle Handlungen zeigen und keine anderen Inhalte transportieren.

1.6. Unter dem Gesichtspunkt des Autonomieprinzips ist anzumerken, dass in einer freien Gesellschaft die moralische Bewertung von Sexualität oder deren Darstellung allein keinen strafrechtlichen Regelungsansatz bietet. Strafrechtlich relevant wird die Darstellung erst durch ihre öffentliche Zugänglichmachung, die eine Verallgemeinerung und Banalisierung von Erniedrigung begründet. Es ist nicht die sexuelle Handlung selbst, sondern die öffentliche Form ihrer Darstellung und die

damit verbundene Reduzierung einer Person – oft Frauen – auf ein verfügbares Sexualobjekt, die den Tatbestand der Pornografie erfüllt (BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 15).

1.7. Darstellungen, die schutzwürdige kulturelle oder wissenschaftliche Interessen verfolgen, sind ausdrücklich nicht als pornografisch zu qualifizieren. Bild- oder Textmaterialien, die für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke erstellt oder verwendet werden, fallen demnach nicht unter den Pornografiebegriff des Art. 197 StGB. Dies geht aus Art. 197 Abs. 9 StGB klar hervor.

1.8. Als Tatobjekte nennt das Gesetz Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art sowie Pornografische Vorführungen. Diese Kategorie umfasst jede Form von Verkörperung oder Abbildung Pornografischen Inhalts, sowohl akustisch als auch visuell. Es wird dabei keine Unterscheidung zwischen realen und fiktiven Darstellungen oder verschiedenen Medien wie Video, DVD, Live-Stream oder anderen technischen Systemen getroffen (BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 29).

1.9. Es kann vorab festgehalten werden, dass die auf der Webseite "shameleaks.com" einsehbaren Bilder (vgl. act. D2/10/8) offensichtlich unter die vom Gesetz genannten Tatobjekte fallen. Diese umfassen nämlich jede Form von Verkörperung oder Abbildung pornografischen Inhalts, unabhängig davon, ob es sich um reale oder fiktive Darstellungen handelt und unabhängig vom verwendeten Medium.

1.10. Es liegt alsdann keinerlei kultureller oder wissenschaftlicher Kontext vor, der die Anwendung der Ausnahmegesetzgebung von Art. 197 Abs. 5 StGB rechtfertigen könnte, was zu Recht auch nicht geltend gemacht wurde.

1.11. Die hier einschlägigen Darstellungen (wiederum act. D2/10/8) zeigen insbesondere die Privatklägerin 1 bzw. deren Kopf auf einen Körper collagiert in sexualisierten Posen und Handlungen, wie das Spreizen der Beine, das Manipulieren der Brüste, das Einführen eines Dildos oder das Halten eines Penis, was eine deutliche

Fokussierung auf sexuelle Handlungen und die Genitalien offenbart. Die Darstellungen sind dabei so gestaltet, dass sie die Privatklägerin 1 als blosses Sexualobjekt zeigen, die praktisch jeder menschlichen und emotionalen Beziehung beraubt sind. Dieser Eindruck wird durch die – als solches gut erkennbare – fotomontierte Einbindung des Gesichts der Privatklägerin 1 keinesfalls relativiert, sondern noch deutlich verstärkt, da sie gezielt in einen herabwürdigenden sexuellen Kontext gesetzt wird und gesamthaft auch aufgrund der durch diese Montage verursachte Verzerrung eine Entmenschlichung aus Sicht der betrachtenden Person bewirkt wird. Die Szenen sind vom Gesamteindruck her durch ihre vulgäre und primitive Gestaltung gekennzeichnet, wobei die Sexualität völlig aus einem realistischen Zusammenhang gerissen wird.

1.12. Die Fotomontagen zielen alsdann – auch im Kontext der Publikation auf der Internetseite www.shameleaks.com mit offensichtlich feindseliger Haltung gegenüber der Privatklägerin 1 – klarerweise darauf ab, die Privatklägerin 1 herabzuwürdigen und als ernstzunehmende Person zu disqualifizieren. In ihrer Ausgestaltung können diese Darstellungen nicht anders aufgefasst werden, als die vollständige Reduktion der Privatklägerin 1 zu einem primitiven und jederzeit sowie gegenüber Jedermann willigen Sexualobjekt.

1.13. Sodann kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, dass es sich bei den fraglichen Bilder nur um "Softpornos" handle (vgl. act. 117, S. 5). Softpornos stellen eine besondere Form audiovisueller Werke dar, welche sich durch eine bewusst zurückhaltende und stilisierte Darstellung sexueller Handlungen auszeichnen. Im Gegensatz zur klassischen Pornografie, wie sie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und 2 StGB (sog. "Hardcore-Pornografie" in der gesetzlichen Ausdrucksweise, wobei solche Darstellungen umgangssprachlich regelmässig als "weiche Pornografie" bezeichnet wird [vgl. BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 18]) verstanden wird, verzichten Softpornos in der Regel auf die explizite und zentrale Abbildung primärer Geschlechtsorgane und deren überbetonte Darstellung. Der Fokus liegt vielmehr auf einer subtileren, oft ästhetisch anspruchsvollen Vermittlung erotischer Inhalte, welche dem Rezipienten bewusst Raum für eigene Interpretationen und gedankliche Projektionen belässt. Die Darstellung zielt zwar

darauf ab, eine gewisse sexuelle Stimulation hervorzurufen, dies geschieht jedoch auf eine weniger explizite und unmittelbar aufdringliche Weise, wodurch der Unterschied zur Pornografie begrifflich klar hervorgehoben wird. Diese Zurückhaltung ermöglicht es, die Grenze zwischen künstlerischer Erotik und strafrechtlich relevanter Pornografie präzise zu ziehen und gleichzeitig Raum für ästhetische und imaginative Aspekte zu lassen (BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 17a).

1.14. Aus dem Gesagten erschliesst sich, dass die streitgegenständlichen Darstellungen nicht unter den Begriff der "Softpornos" subsumiert werden können, da sie wie bereits gezeigt durch eine vulgäre und primitive Präsentation sexueller Handlungen geprägt sind, die jede emotionale oder menschliche Komponente vermissen lassen und die Privatklägerin 1 zu einem blossen Sexualobjekt degradieren. Im Gegensatz zu "Softpornos", die sich durch eine zurückhaltende und stilisierte Darstellung auszeichnen und dem Betrachter Raum für eigene Interpretationen belassen, zielen die hier in Frage stehenden Inhalte durch die Abbildung der Genitalien und die offensichtlich aufdringliche Sexualisierung auf eine gezielte Herabwürdigung hin. Der Gesamteindruck der Darstellungen, insbesondere ihre krude, kontextlose und herabwürdigende Gestaltung, unterstreicht den pornografischen Charakter und schliesst eine Qualifikation als "Softpornos" mit dem für diese typischen ästhetischen Anspruch und der subtilen Vermittlung erotischer Inhalte klar aus.

1.15. In subjektiver Hinsicht ist beim Täter Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Vorsatz muss auch das normative Tatbestandselement "pornografisch" umfassen. Es genügt, dass der Täter den Tatbestand entsprechend der landläufigen Anschauung eines Laien erkannt hat (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre; BGE 99 IV 57, E. 1a; 99 IV 249, E. 1). Das Bewusstsein, dass eine Veröffentlichung möglicherweise unzüchtig ist, genügt selbst dann, wenn der Beschuldigte subjektiv nichts Unzüchtiges daran empfindet (vgl. BSK StGB-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 76). In Bezug auf den Beschuldigten muss der subjektive Tatbestand angesichts der obigen Sachverhaltsdarstellung ohne Weiteres als gegeben erachtet werden und es ist klar von Absicht auszugehen.

1.16. Die gesetzliche Definition der Pornografie, die eine krude, primitive und rein sexualisierte Darstellung ohne weiteren Kontext verlangt, ist hier nach dem Gesagten erfüllt.

1.17. Diese Einschätzung gilt unabhängig davon, ob die Darstellungen im In- oder Ausland erstellt wurden, da ihr Zugänglichmachen in jedem Fall den Tatbestand des Art. 197 Abs. 1 StGB erfüllt, sofern sie für Personen unter 16 Jahren von der Schweiz aus verfügbar sind. Dass "shameleaks.com" als Webseite in Island registriert ist, ist demnach unbeachtlich und vermag die Subsumtion unter die einschlägigen Tatbestandsmerkmale nicht zu tangieren

1.18. Es bleibt abschliessend festzuhalten, dass aus dem Vorstehenden resultiert, dass der Tatbestand der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB in sämtlichen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen erfüllt ist. Der Beschuldigte ist deshalb diesbezüglich schuldig zu sprechen.

2. Widerhandlung gegen das URG (Dossier 2)

2.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten sodann als Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz im Sinne von Art. 67 Abs. 1 URG.

2.2. Die genannte Bestimmung verbietet, dass wer vorsätzlich und unrechtmässig insbesondere ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet; ein Werk veröffentlicht oder ein Werk ändert, auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

2.3. Der diesbezügliche Anklagesachverhalt ist äusserst kurz und erstreckt sich letztlich in dem Nebensatz, wonach der Beschuldigte gewusst und zumindest in Kauf genommen habe, dass die Privatklägerin 1 die Rechte an den verwendeten Porträtbildern gehalten und sie bei der Verwendung der Porträtbilder nicht ihre Einwilligung gegeben habe (act. D2/29, S. 9). Die Anklage geht damit davon aus, dass die Privatklägerin 1 Urheberrechte an den hier gegenständlichen Bildern habe. Sie müsste also Erstellerin der (Ursprungs-) Bilder sein.

2.4. Das Urheberrecht an den Bildern ist abzugrenzen vom zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht der Privatklägerin 1 an ihrem Bild. Vor diesem Hintergrund verfehlt die Argumentation der Privatklägerin 1, wonach sie keine Rechte an den vom Beschuldigten (und dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H) manipulierten Bildern eingeräumt habe und dies als Beleg für eine Verletzung herangezogen wird, den Rechtsmechanismen des Urheberrechts. Urheberrechte entstehen ausschliesslich durch den Akt der Schöpfung und liegen bei der schaffenden Person oder deren Rechtsnachfolgern, nicht jedoch bei der abgebildeten Person, deren Schutz primär durch das Recht am eigenen Bild nach Art. 28 ZGB gewährleistet wird (vgl. Art. 6 i.V.m. Art. 9 URG). Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 ZGB ist nicht Gegenstand des Strafverfahrens. Die Frage, ob die Privatklägerin 1 Rechte übertragen hat oder nicht, mag für Fragen des Persönlichkeitsrechts und im parallelen Zivilverfahren von Bedeutung sein, hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die urheberrechtliche Beurteilung, die in erster Linie die Rechtsstellung der ursprünglichen Schöpferin des Werks betrifft.

2.5. Hinsichtlich der hier relevanten Frage der Urheberrechte der Privatklägerin 1 an den hier gegenständlichen Bildern finden sich weder Beweise noch Untersuchungen bei den Akten, aufgrund derer der Anklagesachverhalt in diesem Punkt (also das Vorhandensein eines Urheberrechts ihrerseits) überprüft werden könnte, sodass dieser Umstand nicht erstellt werden kann.

2.6. Somit scheitert eine Verurteilung nach Art. 67 URG bereits aus diesem Grund, weshalb der Beschuldigte diesbezüglich freizusprechen ist.

3. Drohung (Dossier 3)

3.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten sodann als Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB.

3.2. Hiernach macht sich auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe strafbar, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt.

3.3. Der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB schützt das psychische Wohl einer Person vor Angriffen, die unter anderem Angst hervorrufen sollen und sichert damit deren inneres Gleichgewicht sowie das Grundbedürfnis, in Frieden und Sicherheit zu leben. Der Schutzbereich umfasst damit insbesondere das Sicherheitsgefühl einer Person, das durch drohende Handlungen erheblich erschüttert werden kann (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 5).

3.4. Die Täterschaft beabsichtigt, ihr Opfer durch Terrorisierung zu schädigen, indem sie diesem ein künftiges Übel ankündigt und so auf die Beeinträchtigung seiner Psyche abzielt. Sie verletzt das Sicherheitsgefühl oder den inneren Frieden des Opfers, indem sie ihm ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt und dieses als von ihr abhängiges Übel darstellt (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 10). Auch wenn eine schwere Drohung oft zu einer Beeinträchtigung der Willensfreiheit des Opfers führt, erfordert der Tatbestand keine tatsächliche Willensbeeinträchtigung. Es reicht aus, dass das Opfer durch die Drohung in Schrecken oder Angst versetzt wird, ohne dass seine Willensbildung oder -freiheit gefährdet sein muss (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 11).

3.5. Die genaue Wortwahl der Drohung ist nicht ausschlaggebend. Es spielt namentlich keine Rolle, ob die Person im Indikativ oder Konjunktiv spricht, etwa wenn sie sagt, dass "jemand" mit einem Messer im Büro erscheinen "könnte", oder ob die Täterperson von "ich", "man" oder "jemand" spricht (vgl. BGer 6B_1338/2015 vom 11.10.2016, E. 2.4; BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 13). Bei der Beurteilung sind vielmehr die Umstände und auch die Vorgeschichte sowie der Kontext der Äusserung zu berücksichtigen. So kann z.B. die Äusserung "Hier könnte etwas passieren, sofern sich nicht bald etwas ändert.", in Anbetracht ihres Wortlauts und der Umstände auch bereits als Drohung gewertet werden (vgl. BGer 6B_196/2018 vom 19.9.2018, E. 1.2.1).

3.6. Für das Vorliegen einer Drohung im Sinne von Art. 180 StGB muss der Eintritt des angekündigten Übels in irgendeiner Weise als vom Drohenden abhängig hingestellt werden (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 14). Hat der Ankündigende auf die Verwirklichung des Übels hingegen keinen Einfluss und wird ein solcher Einfluss von ihm auch nicht vorgegeben, so liegt keine strafbare Drohung,

sondern eine straflose Warnung vor (vgl. BGE 106 IV 125, 128; Art. 180 N 2; BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 14 f.). Als Warnung getarnte Drohungen fallen allerdings ebenfalls unter Art. 180 f. StGB (BGer 6B_458/2018 vom 9. April 2019, E. 1.4.).

3.7. Unwesentlich ist es aber, ob der Drohende seine Drohung ernst meint, ob er zur Verwirklichung des angedrohten Übels überhaupt in der Lage wäre oder ob er sich zur Drohung sonstwie einer Täuschung bedient (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 18.)

3.8. Die herrschende Lehre sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangen, dass das Tatmittel der schweren Drohung nach einem objektiven Massstab beurteilt wird. Nur die Drohung, die ein verständiger Mensch mit durchschnittlicher Belastbarkeit als schwer empfinden würde, sollte als solche gelten. Die subjektive Widerstandskraft des Opfers wurde dabei für bedeutungslos erklärt (vgl. BGer 6P.86/2005 vom 01.10.2005 BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 20).

3.9. Der Beschuldigte hat am 19. August 2021 auf der Facebook-Seite "Wir wählen SVP" eine Nachricht veröffentlicht, in der er der Privatklägerin 1 zwei Szenarien prognostiziert: entweder verliere sie Buch, Blick und Steuergelder und sei dann "weg", oder sie gewinne alles, und es werde "solange weitergehen, bis ein Verrückter durchdreht und ... das sie selbst gefördert hätte". In tatsächlicher Hinsicht wurden hiergegen keine Einwände erhoben (act. 117 S. 7).

3.10. Die Formulierung des Beschuldigten lässt objektiv erkennen, dass das angedrohte Übel – das "Durchdrehen eines Verrückten" – in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Verhalten der Privatklägerin 1 steht und sie jedenfalls nach Massgabe der einen von ihm als möglich dargestellten Entwicklungsvarianten treffen wird. Es ist auch klar, dass – wie die Verteidigung richtig vorbringt – diese Aussage nicht direkt an die Privatklägerin 1 gerichtet war (act. 117 S. 7 N 18). Dennoch war aufgrund der Namensnennung der Privatklägerin 1 in dieser Nachricht sowie deren Aufschaltung auf Facebook diese Nachricht ohne Weiteres geeignet, um die Privatklägerin 1 zu adressieren, mithin dieser zugespielt zu werden, was denn auch effektiv auch geschah (act. D2/10/3 S. 6 F/A 23). Nachdem die Äusserung auf einer

geschlossenen Facebook-Gruppe geäußert wurde, wird hierauf beim Vorsatz nochmals zurückzukommen sein.

3.11. Die subjektive Wahrnehmung der Privatklägerin 1 bestätigt sodann die Schwere der Drohung. So schilderte sie insbesondere in der Einvernahme vom 20. September 2022, dass der Beitrag bei ihr massive Angst ausgelöst habe. Sie habe die Äusserung als Ausdruck einer zunehmenden Aggressivität des Beschuldigten erlebt und habe in der Äusserung die Möglichkeit einer Eskalation bis hin zur Verwirklichung eines angekündigten Übels gesehen. Diese Angst habe sich nicht nur auf ihre psychische Verfassung, sondern auch auf ihren Alltag und ihre Lebensgestaltung ausgewirkt. Sie beschrieb konkrete Vorsichtsmassnahmen, wie das Absperren von Türen, die Umstrukturierung ihres Tagesablaufs und den Rückzug aus der Öffentlichkeit, welche den Eingriff in ihr Sicherheitsgefühl und ihr inneres Gleichgewicht unterstreichen (zum Ganzen: act. D2/10/3 S. 7 bis 9). Dieser vom Beschuldigten verursachte Angstzustand wird entgegen der Verteidigung keineswegs widerlegt durch die Tweets der Privatklägerin 1 kurze Zeit später, wo sie sinngemäss auf Diskussionen mit ihrer Beteiligung hinwies (vgl. act. 117 S. 8 N 20). Die Privatklägerin 1 machte hierzu geltend, dass dabei Sicherheitsmassnahmen getroffen worden seien; auch bringt sie sinngemäss zu Recht vor, dass ein Zustand von Angst und Schrecken nicht erst dann vorliegt, wenn sich das Opfer vollständig verkriecht (act. 122 S. 26). Dem ist zuzustimmen und angesichts der glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin 1 in ihrer Einvernahme sowie auch den übrigen Reaktionen von ihr auf diese Nachricht des Beschuldigten (namentlich: Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens am Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgericht Hinwil und Gutheissung desselben) und mit Blick auf das angedrohte Übel, wonach ein Verrückter durchdrehe (womit nach einer sich aufdrängenden Interpretation impliziert wird, dass dadurch der Privatklägerin 1 etwas zustosse) ist ohne Weiteres vom Erfolgseintritt (= Versetzen der Privatklägerin in Angst und Schrecken) auszugehen. Denn auch wenn der subjektive Eindruck der Privatklägerin 1 nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht allein ausschlaggebend für die Beurteilung der Tatbestandserfüllung ist, illustrieren die geschilderten Umstände, dass die Drohung objektiv geeignet war, eine vernünftige Person in Angst oder Schrecken zu

versetzen. Namentlich ist nicht ersichtlich, inwiefern die Privatklägerin 1 in dieser Hinsicht als überempfindlich zu betrachten wäre.

3.12. Zu klären ist alsdann die Frage, ob das angedrohte Übel als vom Willen des Beschuldigten abhängig dargestellt wurde. Der Beschuldigte bestreitet dies (vgl. act. 117, S. 8). Wie die Privatklägerin 1 hierzu richtig ins Feld führt, ist auch der Kontext dieser Nachricht bei der Beurteilung dieser Frage miteinzubeziehen (act. 122 S. 25). Dabei ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 gegen den Beschuldigten bereits mit Datum vom 15. Januar 2020 einen Strafantrag wegen übler Nachrede gestellt hatte (act. D1/1) und demnach zum Zeitpunkt der hier fraglichen Nachricht bereits ein Strafverfahren pendent war mit Beteiligung der Privatklägerin 1 und dem Beschuldigten. Die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten in diesem bereits laufenden Strafverfahren fand dann am 15. Juli 2021, mithin bloss einen Monat vor dem hier fraglichen Post, statt (act. D2/10/6). Wie sich sodann aus dem einschlägigen Polizeirapport vom 2. September 2021 und den Beilagen dazu wie auch den Aussagen der Privatklägerin 1 (act. D2/10/3 S. 7) ergibt, erfolgten vom Beschuldigten derart viele Posts im Zusammenhang mit Kommentierung von Verhalten der Privatklägerin 1, dass sich da tatsächlich das Bild eines aufgrund des gegen ihn laufenden Strafverfahren in die Enge getriebenen Besessenen präsentierte (act. D3/4/3). Bei diesen Begleitumständen erscheint als klar, dass die hier gegenständliche Nachricht des Beschuldigten – aus Sicht der Privatklägerin 1 gelesen –, so verstanden wurde, dass u.a. eben gerade er es sein werde, der durchdrehen und der Privatklägerin 1 etwas antun werde. Daher ist unter Einbezug des damaligen Kontexts davon auszugehen, dass das angedrohte implizierte Übel (= Durchdrehen und der Privatklägerin 1 etwas antun) als zumindest u.a. vom Beschuldigten abhängig dargestellt wurde.

3.13. Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB ist Vorsatz oder zumindest Eventualvorsatz erforderlich. Dies bedeutet, dass die Täterschaft den Willen haben muss, ihr Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen, oder sie sich zumindest bewusst sein muss, dass ihre Handlung geeignet ist, diese Wirkung hervorzurufen und dies in Kauf nimmt (Art. 12 StGB).

3.14. Im vorliegenden Fall ergibt sich der Vorsatz des Beschuldigten aus der bewussten und gezielten Formulierung seiner Äusserung auf der Facebook-Seite "Wir wählen SVP". Durch die Ankündigung zweier Szenarien zielte der Beschuldigte ersichtlich darauf ab, eine bedrohliche Atmosphäre zu schaffen und die Privatklägerin 1 in Angst oder Schrecken zu versetzen. Die gewählte Wortwahl unterstreicht, dass der Beschuldigte eine kausale Verbindung zwischen den Handlungen der Privatklägerin 1 und dem angedrohten Übel herzustellen versuchte. Diese bewusste Verbindung zeigt, dass der Beschuldigte zumindest mit Eventualvorsatz handelte.

3.15. Darüber hinaus hat der Beschuldigte auch zumindest in Kauf genommen, dass die Privatklägerin 1, die direkt mit ihrem Namen im Post erwähnt wurde, von dieser an sich in einer geschlossenen Facebook-Gruppe geäusserten Nachricht erfahren würde. Dies ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten selber, wonach ihm bekannt war, dass durch die Privatklägerin 1 ein gleichsames Screening zu Nachrichten über sie durchgeführt wurde, auch unter Beizug von Drittpersonen (act. D2/10/6 S. 2 F/A 10).

3.16. Der subjektive Tatbestand der Drohung ist damit erfüllt, da der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich handelte, indem er die Wirkung seiner Äusserung auf die Privatklägerin 1 erkannte und billigend in Kauf nahm, dass diese dadurch in Schrecken oder Angst versetzt wird.

3.17. Insgesamt ist sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllt. Der Beschuldigte hat sich dieses Delikts entsprechend strafbar gemacht. Wie zu zeigen sein wird, wird allerdings dieses Delikt durch den Tatbestand der Nötigung konsumiert, sodass sich ein Schuldspruch diesbezüglich im Dispositiv erübrigt.

4. Versuchte Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung (Dossier 4)

4.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten als versuchte Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung im Sinne von Art. 143 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB.

4.2. Nach Art. 143 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind.

4.3. Die versuchte Anstiftung ist gemäss Art. 24 Abs. 2 StGB ausdrücklich nur bei Verbrechen als Haupttat strafbar, wohingegen sie bei Vergehen und Übertretungen (Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 103 StGB) straflos bleibt (vgl. BGE 128 IV 11, 15 E. 2a). Eine entsprechende Strafbarkeit käme vorliegend prinzipiell in Frage, da das in Frage stehende Delikt mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird (Art. 143 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB).

4.4. Art. 24 Abs. 1 StGB spricht davon, dass der Anstifter den Angestifteten zu einem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen "bestimmen" muss. Das heisst, der Anstifter hat direkten psychisch-intellektuellen und motivierenden kausalen Einfluss auf die Bildung des Tatentschlusses beim Angestifteten.

4.5. Als objektives Anstiftungsmittel kommt grundsätzlich jedes Verhalten des Anstifters in Betracht, das geeignet ist, beim Angestifteten den Tatentschluss kausal hervorzurufen. Dies umfasst insbesondere Handlungen oder Äusserungen, die einen "Motivationszusammenhang" begründen (vgl. BGE 127 IV 122, 127 E. 2b/aa; 124 IV 34, 37 E. 2c).

4.6. Ob ein "Bestimmen" im Sinne des Gesetzes vorliegt, hängt mithin massgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der für den Anstifter erkennbaren Bereitschaft des Täters, auf eine Aufforderung oder Frage hin tätig zu werden. Ebenso ist die Intensität der gewollten psychischen Einflussnahme durch den Anstifter von Bedeutung. Dabei wird in der Lehre unterschiedlich bewertet, welche Anforderungen an diese Einflussnahme zu stellen sind. Nach hier vertretener Auffassung bedarf es einer umfassenden Erkennbarkeit der Täterbereitschaft und einer substanziellen Intensität der Einflussnahme. (BSK StGB-FORSTER, Art. 24 N 14).

4.7. Vorliegend einschlägig ist insbesondere der E-Mail-Verlauf zwischen dem Beschuldigten und einem Mittelsmann namens [REDACTED] (vgl. act. D4/2/2). Am 26. Juli 2019 schrieb der Beschuldigte [REDACTED] an und erkundigte sich, wie teuer ein Hacken sei, ob er alle Daten bekäme und ob rechtliche Probleme vermieden werden könnten. [REDACTED] antwortete gleichentags, dass alles geheim bleiben werde und die Hacker die Daten kopieren oder den Zugang ermöglichen würden. Er schätzte die Kosten auf etwa Fr. 500.–. Der Beschuldigte erwiderte, dass Fr. 500.– zu teuer sei und verwies auf Angebote im Darknet für Fr. 50.–. [REDACTED] antwortete, das Darknet sei überwacht, und bot an, den Hack aus seiner Tasche zu finanzieren, wenn der Beschuldigte mitmache. Am 20. August 2019 schrieb der Beschuldigte erneut an [REDACTED] dass er und ein Freund bereit seien, Fr. 200.– bis 300.– zu zahlen, jedoch erst nach Erhalt der Daten. Zudem äusserte er Bedenken hinsichtlich der Sicherstellung der Datenlieferung. [REDACTED] antwortete am 25. August 2019 mit einem Gegenvorschlag, in dem er ein Darlehen für andere Zwecke anbot und die Daten als Zugabe offerierte. Der Beschuldigte lehnte am 12. September 2019 schliesslich definitiv ab und erklärte, er wolle den Deal nicht eingehen.

4.8. Aus diesem Verlauf ergibt sich keinerlei Kausalität dahingehend, dass der Beschuldigte bei [REDACTED] einen eigentlichen Tatentschluss hervorzurufen versucht hätte. Vielmehr scheint [REDACTED] bereits eigenständig zur Durchführung solcher Tätigkeiten bereit gewesen zu sein, was durch seine wiederholten Angebote und sein Geschäftsgebaren nahegelegt wird. Der Verlauf deutet daher auf Vertragsverhandlungen hin, bei denen beide Parteien wechselweise aufeinander eingewirkt haben, ohne dass eine klare (versuchte) Bestimmung des einen durch den anderen feststellbar wäre.

4.9. Dem von der Privatklägerin 1 behaupteten "Point of No Return", welcher vom Beschuldigten klar überschritten sei, kann nicht gefolgt werden (vgl. act. 122, S. 28). Zwar kontaktierte der Beschuldigte [REDACTED] im Rahmen eines möglichen Deals "Geld gegen Hacking", jedoch ergibt sich aus dem E-Mail-Verlauf weder eine klare versuchte Bestimmung [REDACTED] zum Tatentschluss noch eine psychisch-intellektuelle Einflussnahme, die kausal für die Willensbildung [REDACTED]s

gewesen wäre bzw. hätte sein sollen. Vielmehr legte [REDACTED] durch seine wiederholten Angebote und sein Verhalten nahe, dass er bereits eigenständig zur Durchführung solcher Tätigkeiten bereit war. Damit fehlt es am versuchten "Bestimmen" im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StGB. Der Verlauf zeigt bloss Vertragsverhandlungen, bei denen keine klare Richtung oder konkrete Einflussnahme feststellbar ist.

4.10. Der vorliegende Sachverhalt lässt mithin nicht den Schluss zu, dass der Beschuldigte im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StGB als Anstifter zur unbefugten Datenbeschaffung aufgetreten ist. Es fehlt an der erforderlichen eindeutigen versuchten psychischen Einflussnahme, die kausal für die Bildung des Tatentschlusses bei [REDACTED] gewesen wäre.

4.11. Der Beschuldigte ist demnach nicht nach Art. 143 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB schuldig, da es am erforderlichen versuchten "Bestimmen" zum Tatentschluss fehlt. Er ist daher von diesem Vorwurf freizusprechen.

5. Nötigung – Stalking (Dossier 2 und 3)

5.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das eingeklagte Verhalten des Beschuldigten weiter auch als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB.

5.2. Nach Art. 181 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt.

5.3. Eine Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne der Nötigung liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung eines Nachteils als von seinem Willen abhängig darstellt und diese Drohung geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Opfers erheblich einzuschränken. Entscheidend ist dabei die objektive Eignung der Drohung, eine freie Willensbildung oder -betätigung zu beeinträchtigen (vgl. BGer6B_719/2015 vom 4. Mai 2016 E. 2.1).

5.4. Ein sogenanntes Stalking liegt vor, bei einem unaufgeforderten und über längere Zeit andauernden Verfolgen, Nachstellen oder Belästigen einer Person.

Charakteristisch für Stalking ist, dass sich einzelne Handlungen durch ihre Wiederholung und Kombination zu einer Gesamtheit verdichten, die das belästigende und bedrohende Verhalten ausmacht (vgl. BGE 129 IV 262, 265 f., E. 2.3; BGer6B_819/2010 vom 3. Mai 2011 E. 6.1).

5.5. Eine Nötigung durch Stalking setzt voraus, dass das Verhalten des Täters geeignet ist, das Opfer zu zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Hier sollte analog die Generalklausel von Art. 181 StGB zur Anwendung kommen. Damit gemeint sind "andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit", die neben der "Gewalt" und der "Androhung ernstlicher Nachteile" genannt werden (vgl. BGE 119 IV 301, E. 2a).

5.6. Wesentlich ist beim Stalking, dass die Zwangswirkung durch die Handlungen des Täters eine Intensität erreicht, die mit Gewalt oder Drohungen vergleichbar ist. Eine Vielzahl von Belästigungen über einen längeren Zeitraum kann kumulativ zu einer solchen Einschränkung der Handlungsfreiheit führen, auch wenn jede einzelne Handlung für sich genommen die Anforderungen von Art. 181 StGB noch nicht erfüllt hätte (vgl. BGE 141 IV 437, 442 f., E. 3.2.2; BGer 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 3.3.1).

5.7. Im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung lässt sich aus der Fortsetzung des Stalking-Verhaltens bei Vorliegen einer Fernhalteverfügung wohl regelmässig ableiten, dass der Täter die Nötigung des Opfers beabsichtigt hat. Bereits in BGE 129 IV 262 wurde die Problematik des Stalkings unter dem Gesichtspunkt der Nötigung behandelt, wobei kumulative Zwangseinwirkungen als tatbestandsmässig anerkannt wurden. Gerade die Gesamtschau des Verhaltens und dessen Auswirkungen auf das Opfer müssen dabei im Mittelpunkt der entsprechenden richterlichen Beurteilung stehen.

5.8. Mit Blick auf die zu erfolgenden Freisprüche geht es unter diesem Titel in Relativierung der Anklageschrift noch um folgende Verhaltensweisen des Beschuldigten: Pornografie gemäss Dossier 2 und Drohung gemäss Dossier 3. Trotz Einstellung hinsichtlich der Ehrverletzungsdelikte sind diese sodann hier ebenfalls mit einzubeziehen bei der Gesamtbeurteilung (dazu unten).

5.9. Die Aussagen der Privatklägerin 1 (vgl. insb. act. D2/10/3 S. 7 bis 9) und die umfassende aktenkundige Netzaktivität des Beschuldigten mit Bezug auf die Privatklägerin 1 sowie auch die oben bereits dargelegte Erscheinung des Beschuldigten als durch das gegen ihn laufende Strafverfahren in die Enge getriebener Bessener der Privatklägerin 1 zeigen deutlich, dass die Handlungen des Beschuldigten über einen längeren Zeitraum hinweg massiv in die Lebensführung der Privatklägerin 1 eingegriffen haben. Sie schildert detailliert, wie die Äusserungen des Beschuldigten in öffentlichen Foren, insbesondere die beanstandeten Online-Beiträge, bei ihr massive Angst ausgelöst haben. Diese Angst führte zu erheblichen Veränderungen in ihrem Alltag und zu einschneidenden Vorsichtsmassnahmen: Sie schloss sich zu Hause ein, hatte einen Security-Dienst bei Vorträgen, überprüfte ihr Auto auf Manipulationen und strukturierte ihren Tagesablauf um (act. D2/10/3 S. 7 f. F/A 25 bis 27). Auch sagte sie deswegen Termine ab und hat auf Anlässe in der Region verzichtet (act. D2/10/3 S. 7 f. F/A 28).

5.10. Die vorliegenden Umstände lassen daher deutlich erkennen, dass das Verhalten des Beschuldigten offensichtlich systematisch darauf abzielte, die Privatklägerin 1 in ihrem Sicherheitsgefühl und ihrer Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen. Sein noch weitergehendes Hauptziel war es dabei offensichtlich, sie komplett zum Schweigen und Rückzug aus der Öffentlichkeit bzw. öffentlichen Meinungsbildung zu bringen (augenscheinlich dazu: "Wenn sie schon in die Öffentlichkeit geht, muss sie sich dies gefallen lassen." [Prot. S. 34 f.]). Dies ergibt sich allein schon aus dem wie gezeigt drohenden Facebook-Post und darüber hinaus auch aufgrund der auf shameleaks.com erstelltermassen von ihm veröffentlichten pornografischen Bilder der Privatklägerin 1 wie auch den sonstigen zahlreichen dort gemachten Publikationen gemäss Anklageschrift. Wie gezeigt, hat diesbezüglich unter dem Titel der Ehrverletzungsdelikte eine Verfahrenseinstellung zu erfolgen. Dennoch können und müssen diese Beiträge beim Vorwurf der Nötigung durch Stalking, wo die Verjährung noch kein Thema ist, als Teilhandlungen mitberücksichtigt werden. Dabei kann offen bleiben, ob diese Beiträge nun ehrverletzend waren oder nicht; auf jeden Fall waren sie in ihrer Kadenz und Niederträchtigkeit sicherlich geeignet und auch bewusst darauf abzielend, das Verhalten der Privatklägerin 1 zu disqualifizieren und möglichst zu unterbinden.

5.11. Dieses Ziel hat der Beschuldigte zumindest teilweise auch erreicht, da die Privatklägerin 1 sich tatsächlich in gewissem Masse zurückhielt, einschränkte und Termine aus Angst absagte sowie Anlässe deshalb nicht besuchte.

5.12. Die Gesamtschau der Handlungen des Beschuldigten, ihre Wirkung auf die Privatklägerin 1 sowie der Umstand, dass diese Handlungen trotz offenkundiger Abwehrhaltung der Privatklägerin 1 über längere Zeit hinweg fortgesetzt wurden, führen zur Annahme, dass der Beschuldigte die Nötigung beabsichtigte. Die Zwangswirkung der Handlungen des Beschuldigten erreichte durch ihre Intensität und Dauer eine Ebene, die mit Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile vergleichbar ist und daher gemäss Art. 181 StGB als tatbestandsmässig zu qualifizieren ist.

5.13. Die Rechtswidrigkeit einer Nötigung nach Art. 181 StGB ist gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts und herrschender Lehre nicht automatisch durch die Tatbestandsmässigkeit indiziert, sondern muss positiv begründet werden (DONATSCH, a.a.O., S. 454). Entscheidend ist, dass der Druck des Täters sich gegen die rechtlich geschützte Freiheit des Opfers richtet. Rechtswidrig ist eine Nötigung insbesondere dann, wenn das verwendete Mittel oder der verfolgte Zweck unerlaubt ist, das Mittel und der Zweck in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (vgl. DONATSCH, a.a.O., S. 454).

5.14. Im vorliegenden Fall ist zunächst zu prüfen, ob das Verhalten des Beschuldigten die rechtlich geschützte Freiheit der Privatklägerin 1 unzulässig beeinträchtigt hat. Die Handlungen des Beschuldigten, insbesondere die Drohungen und Belästigungen über einen längeren Zeitraum, waren objektiv geeignet, die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Privatklägerin 1 zu beschränken. Durch die beschriebenen Massnahmen, die die Privatklägerin 1 aufgrund der Handlungen des Beschuldigten ergreifen musste, wurde ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt. Diese Zwangswirkung erreicht eine Intensität, die eine Einschränkung der rechtlich geschützten Freiheit der Privatklägerin 1 darstellt und nicht mehr durch

die Meinungsäusserungsfreiheit bzw. den öffentlichen politischen Diskurs gerechtfertigt werden kann.

5.15. Zu beurteilen ist ferner, welcher Zweck verfolgt wurde und ob Mittel und Zweck der Handlungen des Beschuldigten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die systematische und die Privatklägerin 1 völlig herabwürdigende Vorgehensweise des Beschuldigten lassen keinen rechtlich legitimen Zweck erkennen. Insbesondere kann diese Art und Weise der Besessenheit keineswegs mehr als duldbare Einbringung in den öffentlichen Diskurs betrachtet werden. Vielmehr ergibt sich aus der Gesamtschau der Handlungen ein Verhalten, das über die unterschiedlichen politischen Ansichten und Weltanschauungen hinaus und gleichsam in erster Linie darauf abzielte, die Privatklägerin 1 als Person einzuschüchtern und zu destabilisieren. Damit erweist sich der verfolgte Zweck ebenfalls als unzulässig. Und selbst wenn nicht, dann würde zwischen den eingesetzten Mitteln – insbesondere den Bedrohungen – und einem etwaigen erlaubten Zweck jedenfalls kein nachvollziehbarer und angemessener Zusammenhang bestehen.

5.16. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich demnach der Nötigung gemäss Art. 181 StGB schuldig gemacht hat, da er durch systematische Drohungen und Belästigungen die Freiheit der Privatklägerin 1 in einer rechtlich unzulässigen Weise eingeschränkt hat. Er ist daher in diesem Punkt anklagegemäss schuldig zu sprechen.

6. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Dossier 5)

6.1. Schliesslich würdigt die Staatsanwaltschaft das Verhalten des Beschuldigten als Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.

6.2. Hiernach macht derjenige sich strafbar und wird mit Busse bestraft, wer die von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet.

6.3. Vorliegend geht es um die im Rahmen der polizeilichen Verfügung der Kantonspolizei Zürich, Station Wetzikon, betreffend Gewaltschutzmassnahmen (Kontaktverbot) vom 23. August 2021 (RPT00056950073), welche vom Zwangsmassnahmengericht Hinwil mit Verfügung vom 2. September 2021 (GS210022-E) bestätigt und bis und mit dem 6. Dezember 2021 verlängert wurde (vgl. act D5/1). Die entsprechende Verfügung verbot dem Beschuldigten mit der Privatklägerin 1 jeglichen Kontakt aufzunehmen, sei dieser als Direktkontakt – bspw. als Anrufe, SMS, Mails etc.– als auch als indirekter Kontakte, also über Drittpersonen, ausgestaltet. Ein solch umfassendes Kontaktverbot ist statthaft. Der Zweck der entsprechenden Massnahme gebietet es regelmässig die Kontaktsperre nicht nur auf die physische sondern auch auf andere Formen der Kontaktaufnahme auszuweiten (siehe BSK StPO-MANFRIN/VOGEL, Art. 237 StPO N 77). Anders ausgedrückt wird dem Täter im Rahmen eines Kontaktverbots untersagt, mit der gefährdeten Person in jedweder Form der direkten oder indirekten Kommunikation in Verbindung zu treten.

6.4. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen mit dem von ihm am 29. November 2021 veröffentlichten Beitrag auf seiner Facebook-Seite, der unstrittig unmittelbar an die Privatklägerin 1 gerichtet war ("Liebe Jolanda Spiess: [...]"), gegen das genannte Kontaktverbot verstossen zu haben (vgl. act. 29; 122, S. 30 f.).

6.5. Nach § 3 Abs. 2 lit. c des Gewaltschutzgesetzes des Kanton Zürichs (nachfolgend: GSG/ZH) kann die Polizei der gefährdenden Person verbieten mit der gefährdeten Person in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. Diese polizeilichen Schutzmassnahmen gelten unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB während maximal 14 Tagen, wobei sie gerichtlich um maximal drei Monate verlängert werden kann (vgl. § 6 Abs. 3 GSG/ZH).

6.6. Die genannten Gewaltschutzmassnahmen verfolgen nicht das Ziel, die gewaltausübende Person zu bestrafen, sondern dienen vielmehr dem Schutz einer konkreten Person in einer spezifischen Gewaltsituation (vgl. § 1 Abs. 1 GSG/ZH). Die für die gefährdende Person daraus resultierenden Verpflichtungen, ein rechtlich gebotenes Verhalten einzuhalten, sind in ihrer Natur nicht mit den Folgen einer strafrechtlichen Sanktion gleichzusetzen (siehe auch BGE 134 I 140, E. 4.3).

6.7. Die Veröffentlichung des Beitrags auf dem privaten Facebook-Account des Beschuldigten kann aber keine vom Gesetz umschriebene Kontaktaufnahme darstellen, da es sich um einen privaten Account handelt und keine unmittelbare und einzig vom Beschuldigten – ohne Zutun der Privatklägerin 1 – ausgehende Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 erkennbar ist. Auch eine indirekte Kontaktaufnahme über eine vom Beschuldigten anvisierte Drittperson liegt nicht vor, da der Beitrag nicht spezifisch darauf abzielt, einer Drittperson eine Nachricht zur Weiterleitung an die Privatklägerin 1 zu übermitteln. Solches wäre nur dann gegeben, wenn die gefährdende Person bewusst eine Drittperson einsetzt, um eine Botschaft an die gefährdete Person zu übermitteln. Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht ersichtlich.

6.8. Der von der Verteidigung gemachte Vergleich wonach die Äusserung des Beschuldigten ebenso gut in seiner privaten Wohnung hätte getätigt werden können (act. 117 S. 14 N 37), erscheint daher als einschlägig und verdeutlicht, dass die Veröffentlichung des Beitrags nicht als eigentliche Kontaktaufnahme zu verstehen ist.

6.9. Zusammenfassend ergibt sich, dass die gesetzlich geforderte, bloss vom Beschuldigten ausgehende Kontaktaufnahme, sei es direkt oder indirekt, im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist. Der Beitrag auf der privaten Facebook-Seite des Beschuldigten erfüllt die Voraussetzungen einer Kontaktaufnahme im Sinne der verfügten Massnahme nicht, weshalb der Beschuldigte sich nicht gemäss Art. 292 StGB strafbar gemacht hat und diesbezüglich freizusprechen ist.

IV. Strafzumessung

1. Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung

1.1. Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung

des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wurde. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (OFK StGB/JStG-HEIMGARTNER, Art. 47 N 5 ff. m.w.H.).

1.2. Das Sachgericht ist verpflichtet, sämtliche rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zugleich steht ihm bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren innerhalb des ordentlichen Strafrahmens aber ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 117 IV 112, E. 1).

1.3. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

2. Dossier 2 (Pornografie)

2.1. Die Pornografie nach Art. 197 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Vorliegend sind weder Strafmilderungs- noch

Strafschärfungsgründe gegeben, weshalb die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen ist.

2.2. In objektiver Hinsicht zu berücksichtigen ist vorliegend insbesondere, dass die auf der Webseite "shameleaks.com" zugänglich gemachten Darstellungen eindeutig pornografischen Charakter aufweisen und nicht von einem Grenzfall gesprochen werden kann. Punkto Ausmass der Verbreitung kann zwar nicht von einer sehr erheblichen Präsenz gesprochen werden, aber es ist dennoch festzuhalten, dass die Reichweite und auch die notorische Dauerhaftigkeit von Internetinhalten von beträchtlichem Ausmass ist. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges erfolgte durch die Weiterverbreitung bereits existierenden Materials, was im Vergleich zur eigenen Erstellung des Materials eine geringere Intensität der Tatbegehung zeigt.

2.3. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und kein nachvollziehbarer legitimer Grund für die Veröffentlichung der bearbeiteten Bilder auf "shameleaks.com" ersichtlich ist. Vielmehr ging es dem Beschuldigten genau um die Herab- und Entwürdigung der Privatklägerin 1 als Menschen vor einer beliebig grossen Anzahl an Personen jeglichen Alters.

2.4. Hinsichtlich der Täterkomponente ergeben sich weder das Verschulden erschwerende noch dieses relativierende Aspekte. Das Vorleben des Beschuldigten bietet keine Hinweise auf eine kriminelle Disposition und seine persönlichen Verhältnisse sind nicht auffällig. Zwar zeigt das Verhalten nach der Tat eine gewisse Uneinsichtigkeit, da der Beschuldigte den Vorwurf stets abgestritten hat, jedoch könnte dies prozessstrategisch motiviert sein, was sein gutes Recht ist und ihm daher bei der Strafzumessung nicht angelastet werden kann.

2.5. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass (noch) von einem leichten Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann und eine Bestrafung mit 60 Strafeinheiten angemessen erscheint.

3. Dossier 3 (Drohung)

3.1. Die Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Vorliegend sind weder Strafmilderungs- noch Strafschärfungsgründe gegeben, weshalb die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen ist.

3.2. In objektiver Hinsicht stellt die Äusserung des Beschuldigten vom 19. August 2021 auf der Facebook-Seite "Wir wählen SVP" eine Ankündigung dar, die objektiv geeignet ist, bei einer vernünftigen Person Angst oder Schrecken hervorzurufen. Die Verbindung von Ursache und Wirkung sowie die gezielte Adressierung im Kontext der bestehenden Auseinandersetzungen erfüllen die Voraussetzungen einer Drohung nach Art. 180 StGB. Die Schwelle zur Drohung ist somit objektiv gegeben.

3.3. Subjektiv handelte der Beschuldigte mindestens eventualvorsätzlich, da er die potenzielle Wirkung seiner Äusserung auf die Privatklägerin 1 bewusst in Kauf nahm. Seine Aussage zielte gewiss darauf ab, die Privatklägerin 1 einzuschüchtern und in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen. Ein legitimer Grund für die Äusserung ist nicht erkennbar, was bei der Beurteilung des Verschuldens zu berücksichtigen ist. Der persönliche Konflikt zwischen den Parteien und die gezielte Verunsicherung der Privatklägerin 1 durch die Konstruktion einer Mitverantwortung deuten auf eine bewusste Herabsetzung hin.

3.4. Die Drohung erscheint in der Gesamtschau jedoch nur knapp erfüllt, da die Aussage eine gewisse Unspezifität aufweist. Die Formulierung deutet zwar auf eine Eskalation hin, bleibt jedoch im Ausdruck vage. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass die Drohung auf bereits bestehenden Spannungen aufbaut, mindern die Intensität der Tat.

3.5. Hinsichtlich der Täterkomponente ergeben sich keine belastenden Aspekte. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und es liegen keine Hinweise auf eine besondere kriminelle Disposition vor. Seine persönlichen Verhältnisse sind unauffällig und es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Strafe eine unverhältnismässige Wirkung auf sein Leben hätte. Die Uneinsichtigkeit des Beschuldigten nach der Tat

wirkt sich belastend aus, könnte jedoch auch auf einer subjektiven Wahrnehmung seiner Verantwortung beruhen und ist daher nur begrenzt zu gewichten.

3.6. Insgesamt ist von einem leichten Verschulden auszugehen. Die wohl geringe Intensität der Drohung, das Fehlen von Vorstrafen sowie die mildernden Umstände hinsichtlich der Täterkomponente sprechen für eine moderate Sanktion innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens.

3.7. Nur für sich betrachtet – noch ohne Bezug zu den weiteren Delikten – erscheint für die Drohung eine Sanktion von 90 Strafeinheiten angemessen.

4. Dossier 2 und 3 (Nötigung)

4.1. Die Nötigung nach Art. 181 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Vorliegend sind weder Strafmilderungs- noch Strafschärfungsgründe gegeben, weshalb die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen ist.

4.2. In objektiver Hinsicht ist festzustellen, dass die Handlungen des Beschuldigten über einen längeren Zeitraum hinweg systematisch darauf abzielten, die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Privatklägerin 1 unzulässig zu beeinträchtigen. Die Kombination aus Drohungen und Belästigungen zwang die Privatklägerin 1 wiederholt zu Vorsichtsmassnahmen, die ihre Lebensgestaltung einschränkten. Die Handlungen des Beschuldigten waren objektiv geeignet, die Freiheit der Privatklägerin 1 in einer Weise zu beeinträchtigen, die über eine blosser Unannehmlichkeit hinausgeht.

4.3. Subjektiv handelte der Beschuldigte mit Vorsatz, da sich aus der Gesamtschau ergibt, dass er die Zwangswirkung seiner Handlungen beabsichtigte. Trotz der offenkundigen Abwehrhaltung der Privatklägerin 1 setzte er sein Verhalten über Jahre hinweg fort und zielte darauf ab, sie einzuschüchtern und in ihrem Alltag zu destabilisieren. Es liegt zudem kein rechtlich legitimer Zweck für seine Handlungen vor, was die Rechtswidrigkeit der Nötigung unterstreicht. Der Beschuldigte miss-

brauchte die Mittel der Drohung und Belästigung systematisch, ohne dass ein erlaubter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und einem vertretbaren Ziel erkennbar ist.

4.4. Das Verhalten des Beschuldigten stellt eine rechtswidrige Einschränkung der Freiheit der Privatklägerin 1 dar, da weder ein rechtlich geschützter Anspruch auf das angestrebte Verhalten noch ein legitimer Zweck erkennbar ist.

4.5. Hinsichtlich der Strafzumessung sind weder mildernde noch erschwerende Umstände ersichtlich, die über die bereits genannten Aspekte hinausgehen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was zugunsten einer moderaten Strafe spricht. Dennoch ist das Verschulden des Beschuldigten aufgrund der langandauernden Intensität seines Verhaltens und der Einschränkung der Lebensgestaltung der Privatklägerin 1 als mittelschwer zu bewerten. Die Strafe ist daher innerhalb des ordentlichen Strafrahmens anzusetzen und sollte die systematische und zielgerichtete Art der Handlungen angemessen berücksichtigen.

4.6. Nur für sich betrachtet – noch ohne Bezug zu den weiteren im Raum stehenden Delikten – wäre für die Nötigung eine Sanktion von 150 Strafeinheiten angemessen.

5. Konkurrenzen und Konsumation

Die Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB konsumiert die Drohung gemäss Art. 180 StGB. Im Fall einer bereits in einem anderen Tatbestand inbegriffenen Deliktssituation, die hinsichtlich ihres Unrechtsgehalts keine eigenständige Strafbarkeit begründet, erfolgt keine separate Ahndung des jeweils inbegriffenen Tatbestands. Es besteht in der vorliegenden Beziehung mithin unechte Konkurrenz (DONATSCH, a.a.O., S. 458). Einschlägig ist demnach allein der Strafgehalt der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, welche jenen der Drohung gem. Art. 180 StGB miteinschliesst.

6. Asperation

Bei isolierter Beurteilung der einschlägigen Delikte (Pornografie gem. Dossier 2 und Nötigung gem. Dossier 2 und 3) wäre eine Strafe von 60 beziehungsweise 150, mithin total 210, Strafeinheiten angemessen. In Anwendung des in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerten Asperationsprinzips erweist es sich als angemessen diese auf 180 Strafeinheiten zu bemessen.

7. Strafart

7.1. Als Strafen sieht das Strafgesetzbuch Geldstrafe gemäss Art. 34 StGB, gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 37 StGB, Freiheitsstrafe gemäss Art. 40 StGB und bei Übertretungen Busse im Sinne von Art. 106 StGB vor.

7.2. Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auch auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a) oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b). Die Geldstrafe ist demnach die in der Regel ausgesprochene Strafart, währendem eine Freiheitsstrafe nur ausnahmsweise anzuordnen ist (BSK StGB-MAZZUCHELLI, Art. 41 N 36a).

7.3. In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und keine Vorstrafen aufweist, erscheint es zweckmässig, ihn für das zu beurteilende Delikte mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Es besteht keine Veranlassung, von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen.

8. Fazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint mit Blick auf das Verschulden und die persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten eine Geldstrafe von 180 Tageseinheiten à Fr. 60.– als angemessen.

V. Strafvollzug

1. Der Vollzug einer Geldstrafe, oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Geldstrafe verurteilt wird. In subjektiver Hinsicht ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und somit keine Vorstrafen vorliegen. Unter diesen Umständen kann eine günstige Prognose im Sinne von Art. 42 StGB gestellt werden, weshalb es gerechtfertigt ist, die Geldstrafe bedingt auszufällen.

3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 zeichnet sich durch eine bereits seit mehreren Jahren andauernde Fehde aus und die Spannungssituation zwischen den beiden besteht nach wie vor. Diese fortwährende Konfrontation und die durchaus mögliche weitere Eskalation rechtfertigen eine verlängerte Bewährungsfrist, insbesondere auch aufgrund des komplett uneinsichtigen Verhalten des Beschuldigten sowie die damit verbundene Gefahr der Rückfälligkeit. In Anbetracht dessen erscheint es als angemessen, die Probezeit auf die Maximalfrist von fünf Jahren zu bestimmen.

VI. Zivilforderungen

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage

zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 118 Abs. 1 i.V.m. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Die Privatklägerin 1 konstituierte sich mit Formular vom 4. Januar 2022 als Privatklägerin im Straf- wie auch im Zivilpunkt. Sie stellte mit nämlichen Formular ein Schadenersatzbegehren in noch zu bezifferndem Umfang (act. D2/17/6).

3. Der Privatkläger 2 konstituierte sich mit Formular vom 9. September 2022 als Privatkläger im Straf- wie auch im Zivilpunkt. Er stellte mit nämlichen Formular ein Schadenersatzbegehren in noch zu bezifferndem Umfang (act. D2/17/8).

4. Die Privatklägerschaft wurde mit Verfügung vom 16. Februar 2024 aufgefordert, die Zivilansprüche schriftlich zu beziffern und detailliert zu begründen, unter Beilage entsprechender Belege. Bei Säumnis werde die Zivilforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (act. 39).

5. Mit Eingabe vom 8. Februar 2024 begründete die Privatklägerin 1 ihre Schadenersatzbegehren (act. 58).

6. Der Privatkläger 2 hingegen begründete sein Schadenersatzbegehren nicht näher und reichte auch keine Belege dazu ein. Seine Forderungen sind auch nicht aufgrund der bereits zuvor vorhandenen Akten hinreichend beziffert oder begründet. Vorwegnehmend sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass die geltend gemachten Schadenersatzansprüche des Privatklägers 2 androhungsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen sind.

7. Die Rechtshängigkeit der Zivilklage beginnt mit der Anmeldung der Zivilansprüche bei der Strafverfolgungsbehörde (Art. 119 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 122 Abs. 3 StPO) und endet mit der Rechtskraft des verfahrenserledigenden Entscheids über die Zivilansprüche (Art. 126 i.V.m. Art. 81 und Art. 437 StPO) (BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 14 f.). Insbesondere bewirkt die Rechtshängigkeit die sogenannte Sperrwirkung, wonach eine identische Klage über denselben Streitgegenstand nicht mehr vor einem anderen Gericht, einschliesslich eines Zivilgerichts, erhoben werden kann (BGE 145 IV 351, 357 f. E. 4.3 m.H.; BGer 4A_622/2019 vom

15. April 2020 E. 5.2.2). Nach Art. 62 Abs. 1 ZPO begründet die Einreichung einer Klage die Rechtshängigkeit.

8. Die Rechtshängigkeit bewirkt insbesondere, dass derselbe Streitgegenstand nicht zwischen den gleichen Parteien anderweitig rechtshängig gemacht werden kann (Art. 64 Abs. 1 lit. a ZPO). Die fehlende anderweitige Rechtshängigkeit stellt eine Prozessvoraussetzung dar, die von Amtes wegen zu prüfen ist. Diese Prüfung setzt jedoch die Mitwirkung der Parteien voraus, da nur sie in der Lage sind, die relevanten Tatsachen offenzulegen. Besteht Litispandez, wird das Verfahren nicht sistiert, sondern es wird darauf nicht eingetreten, da die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind (BGE 114 II 183 ff.; BSK ZPO-INFANGER, Art. 64 N 3).

9. Die Identität der Parteien ist gegeben, wenn dieselben Parteien einander gegenüberstehen, unabhängig von ihrer jeweiligen Prozessrolle (BSK ZPO-INFANGER, Art. 64 N 5).

10. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. November 2024 bringt die Privatklägerin 1 lediglich ein, dass keine Identität mit dem Zivilverfahren am Bezirksgericht Hinwil bestehe, ohne dies näher zu begründen (act. 122, S. 38). Die Privatklägerin 1 führt weiter aus, dass sie in ihrer Anklage ausdrücklich dargelegt habe, dass ein nicht-identischer Lebenssachverhalt und ein nicht-identischer Streitgegenstand vorlägen. Zwar bestünden Verbindungen zwischen den Sachverhalten, diese seien jedoch nicht als identisch zu qualifizieren. Vielmehr handele es sich um unterschiedliche Themenbereiche, deren jeweiliger Inhalt differenziert zu betrachten sei (Prot. S. 50).

11. Vorliegend bleibt unklar, ob die Zivilansprüche der Privatklägerin 1 im vorliegenden Verfahren rechtshängig gemacht wurden, bevor das Verfahren vor dem Bezirksgericht Hinwil anhängig wurde. Diese Unklarheit ergibt sich aus dem Fehlen der entsprechenden Unterlagen darüber, wann genau das Verfahren vor dem Bezirksgericht Hinwil hängig gemacht wurde. Die genaue zeitliche Abfolge der Rechtshängigkeit lässt sich aus den vorliegenden Akten nicht zweifelsfrei ableiten. Hinzu tritt der Umstand, dass diese Problematik von keiner der Parteien vorgetra-

gen wurde. Eine gerichtliche amtswegig vorzunehmende Abklärung der diesbezüglichen Umstände (v.a. Abklärung der Einreichung des Schlichtungsgesuchs vor dem derzeit beim Bezirksgericht Hinwil hängigen Zivilverfahren) kann aber unterbleiben, da die Sache - sofern darauf einzutreten wäre - sowieso auf den Zivilweg zu verweisen wäre. Denn wie gezeigt erfolgt betreffend die Urheberrechtsverletzung ein Freispruch und betreffend die Ehrverletzungsdelikte eine Verfahrenseinstellung. Angesichts der Verfahrenseinstellung mit Blick auf die Ehrverletzungsdelikte, die wohl auch massgeblicher Inhalt des Zivilverfahrens sind, ist es daher angezeigt, die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit a StPO).

VII. Kosten

1. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (§ 1 lit. c GebV OG). Unter Berücksichtigung der eher im unteren Bereich liegenden Schwierigkeit des Falles sowie des doch nicht ganz unbeträchtlichen Zeitaufwands des Gerichts erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'100.- angemessen (§ 2 i.V.m. § 14 GebV OG) und ist in dieser Höhe festzusetzen. Dem Gericht sind alsdann auch Auslagen für die Übersetzung ausländischer Urkunden (act. 37) in der Höhe von Fr. 1'356.- entstanden. Hinzu kommen die Kosten des Vorverfahrens, der amtlichen Verteidigung sowie des Beschwerdeverfahrens.
2. Wird der Beschuldigte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird er freigesprochen, so werden ihm die Kosten auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).
3. Vorliegend wurde der Beschuldigte zwar teilweise frei- und teilweise schuldig gesprochen. Hinzu kommt die Einstellung, die einem Freispruch gleichkommt. Mit Blick auf den Untersuchungsaufwand, der v.a. im Zusammenhang mit der Frage der Urheberschaft des Beschuldigten punkto die Veröffentlichung der – wie nun festgestellt – pornografischen Bilder wie auch vor dem Hintergrund des ebenfalls erstellten Nötigungsvorwurfs anfiel, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten nach

Massgabe des Verfahrensausgangs die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Gutheissung der Beschwerde sind ganz auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Der amtliche Verteidiger macht ein Gesamthonorar von Fr. 20'362.50 inkl. Auslagen und MwSt. geltend (act. 118). Dieses erweist sich als dem Fall angemessen, weshalb die Entschädigung auf diese Höhe festzusetzen und auf die Staatskasse zu nehmen ist. Analog zur Kostenregelung ist dabei im Umfang der Hälfte dieser Kosten eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

5. Die Privatklägerin beantragt, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten im Verfahren GG220028-H zu verpflichten sei, ihr eine angemessene Parteientschädigung zu leisten und verweist dabei auf eine Leistungsabrechnung, die sich auf ein Total von Fr. 70'194.05 inkl. MwSt. und Auslagen beläuft (act. 122 S. 41 und act. 124). Zutreffend ist, dass die Privatklägerin mit Bezug auf die Vorwürfe der Drohung und Nötigung (und auch der Pornografie, sofern sie mit Bezug auf diesen Vorwürfe überhaupt als obsiegende Straßklägerin angesehen werden kann) obsiegt. Gleichzeitig erfolgen aber auch in erheblichen Teilen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen. Es erweist es sich daher – auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass ein Teil der in der Abrechnung enthaltenen Aufwendungen den Beschuldigten im Verfahren GG220028-H betreffend – als angemessen, den Beschuldigten zu verpflichten, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren eine pauschale Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB (Dossier 2) sowie
 - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Dossiers 2 und 3).
2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen
 - des Vergehens gegen das Urheberrechtsgesetz im Sinne von Art. 67 Abs. 1 URG (Dossier 2),

- der versuchten Anstiftung zur unbefugten Datenbeschaffung im Sinne von Art. 143 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB (Dossier 4) sowie
 - des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB (Dossier 5).
3. Das Verfahren wird eingestellt hinsichtlich der Vorwürfe
- der mehrfachen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB (Dossiers 1 und 2),
 - der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 176 StGB (Dossiers 1 und 2) sowie
 - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB (Dossiers 1 und 2).
4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 60.—.
5. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.
6. Die Zivilklage der Privatklägerin 1 wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
7. Die Zivilklage des Privatklägers 2 wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 2'100.- ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 4'868.35 Gebühr für das Vorverfahren,

Fr. 20'362.50 Entschädigung amtliche Verteidigung (inkl. Auslagen und MwSt.),

Fr. 1'356.- Übersetzung ausländische Urkunden,

Fr. 82.20 Auslagen Kantonspolizei Zug,

Fr. 600.- $\frac{1}{2}$ der Kosten des Beschwerdeverfahrens OGer ZH, UH230038.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie des Beschwerdeverfahrens, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und der Restbetrag wird auf die Staatskasse genommen.
10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die Hälfte des ausbezahlten Betrags. Im Restbetrag werden diese Kosten definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
11. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.
12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.- zu bezahlen.
13. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie hernach als begründetes Urteil an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - den Beschuldigten im Verfahren GG220028-H;
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland;
 - den Vertreter der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1;

- den Privatkläger 2;
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern;

sowie nach an die Parteien erfolgter Zustellung im Dispositiv und mit geschwärzten Adressen der Parteien auf deren Ersuchen hin an die folgenden akkreditierten Gerichtsberichterstatter/innen (via vertraulichem E-Mail-Ver-sand)

- Zürcher Oberland Medien AG, Ernst Hilfiker (ernst.hilfiker@zol.ch);
- Keystone-SDA, Freund Monika (zuerich@keystone-sda.ch);
- SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Eveline Falk (eve-line.falk@srf.ch);

und nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben ge-mäss § 54a PolG;
- die Bezirksgerichtskasse.

14. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirks-gericht Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein-schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach-verhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des be-gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen an-ficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer-den nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä-rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON
Einzelgericht Strafsachen

Der Bezirksrichter:



MLaw T. Kazik

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw F. Benz



Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.